

**Amt der Oö. Landesregierung**  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht  
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:  
**AUWR-2017-290243/132-Di**

Bearbeiter/-in: Heinz Dietrich  
Tel: (+43 732) 77 20-13425  
Fax: (+43 732) 77 20-21 34 09  
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

**Hasenöhrl GmbH, St. Pantaleon; Baurestmassen-  
und Bodenaushubdeponie in der Gemeinde Sierning;  
abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung;  
Bekanntmachung des Genehmigungsbescheids im  
Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß  
§ 40 Abs. 1b AWG 2002**

Linz, 08.01.2021

## BEKANNTMACHUNG

gemäß § 40 Abs. 1b Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002

Vom Landeshauptmann von Oberösterreich als Abfallwirtschaftsbehörde wird gemäß § 40 Abs. 1b AWG 2002 bekannt gemacht:

Die Hasenöhrl GmbH, Wagram 1, 4303 St. Pantaleon hat beim Landeshauptmann von Oberösterreich die Errichtung und den Betrieb einer Baurestmassen- und Bodenaushubdeponie auf den GST Nr. 676, 680/1, 681/2 und 691/2, je KG Sierning, sowie auf dem GST Nr. 341/2, KG Neuzeug, Gemeinde Sierning, beantragt.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 30.12.2020, AUWR-2017-290243/131, wurde der Antragstellerin die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Baurestmassen- und Bodenaushubdeponie auf den oben genannten Grundstücken in der Gemeinde Sierning nach Maßgabe der vorgelegten Projektunterlagen sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung erteilt.

Der oben zitierte Genehmigungsbescheid wird gemäß § 40 Abs. 1b AWG 2002 von 08.01.2021 bis einschließlich 19.02.2021 beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, 1. Stock, Zimmer 1D172, während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufgelegt.

**Aufgrund der derzeit gültigen Covid-19-Bestimmungen ist vor einer Einsichtnahme in den Bescheid unbedingt eine telefonische Voranmeldung unter 0732-7720-13422 erforderlich.** Im Hinblick auf die vorgeschriebenen Corona-Maßnahmen können wir im genannten Büroraum keine Gruppen empfangen, sondern immer nur maximal 2 Personen gleichzeitig Einsicht in den Bescheid gewähren.

Die Frist zur Ergreifung eines Rechtsmittels durch Umweltorganisationen wird ab der Bekanntmachung auf der Internetseite der Behörde gerechnet. Ab diesem Tag ist einer anerkannten Umweltorganisation, die ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft macht, Einsicht in den Verwaltungsakt in jeder technisch möglichen Form zu gewähren. Mit Ablauf von zwei Wochen nach Bekanntmachung auf der Internetseite der Behörde gilt der Bescheid gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind, als zugestellt.

Die Rechtsmittelfrist endet vier Wochen nach dieser Zustellung. Anerkannte Umweltorganisationen können gegen den Bescheid im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung Beschwerde aufgrund von Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften erheben.

Eine etwaige Beschwerde ist schriftlich bei der oben angeführten Behörde einzubringen. Die Beschwerde hat jedenfalls zu enthalten:

- Die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids,
- die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat,
- die Gründe auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit gegen die Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften stützt,
- das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für den Landeshauptmann  
Im Auftrag

Heinz Dietrich

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.